

Stellungnahme des SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen e.V. zum Entwurf der Neufassung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die dienstliche Beurteilung der Beamten im Schuldienst des Freistaates Sachsen (VwV Beurteilung Beamte Schuldienst)

Allgemeine Ausführungen:

Aufgrund der Ferienzeit konnte bisher nur ein Teil unserer Lehrermitgliedsgewerkschaften eine Stellungnahme abgeben. Sobald weitere Stellungnahmen vorliegen, reichen wir diese nach.

Mit der vorliegenden Neufassung der Verwaltungsvorschrift über die dienstliche Beurteilung der Beamten im Schuldienst des Freistaates Sachsen (VwV Beurteilung Beamte Schuldienst) werden im Wesentlichen Regelungen angepasst, die aufgrund des Erlasses der bisherigen VwV-Lehrkräftebeurteilung (VwV-LK-Beurt) im Jahr 2002 und der letztmaligen Änderung im Jahr 2006 dringend einer Überarbeitung bedürfen. Viele dieser Anpassungen sind nach unserer Einschätzung nicht zu beanstanden, wie z.B. Herabsetzung des Beurteilungszeitraums für die Regelbeurteilung von fünf auf drei Jahre oder die Änderung des Bewertungssystems hin zu einer Skala von 0 bis 16 Punkten, statt bisher 0 bis 8 Punkte, mit dem Ziel einer Angleichung an die Regelungen für sonstige Beamte.

Darüber hinaus nehmen wir zu einzelnen Vorschriften wie folgt Stellung.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu Ziffer III. - Beurteilungsarten

Zu 1.

Bei der Aufzählung der Beurteilungsarten ist in der Neufassung im Vergleich zur bisherigen VwV-LK-Beurt die Zwischenbeurteilung nicht mehr genannt. Diese Streichung ist mit Blick auf die allgemeine Sächsische Beurteilungsverordnung (SächsBeurt-VO) nicht zu beanstanden.

Allerdings vermischen wir in der VwV Beurteilung Beamte Schuldienst zumindest die Erwähnung eines sog. Beurteilungsbeitrages. Dieser wird zwar in der SächsBeurtVO benannt und definiert. Aber dennoch sollte der Beurteilungsbeitrag als Instrument auch in der VwV Beurteilung Beamte Schuldienst aufgenommen werden, wenn - wovon wir ausgehen – von dem Instrument des Beurteilungsbeitrages auch im Schuldienst Gebrauch gemacht werden kann.

Zu 2.3.5.

Hiernach werden Beamte, die als Mitglieder einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder als Frauenbeauftragte von ihrer dienstlichen Tätigkeit vollständig freigestellt sind, von der Regelbeurteilung ausgenommen. Nach unserer Einschätzung sollte in den Fällen, in denen Beamte während längerer Zeit rechtmäßig keinen vom Dienstherrn zu beurteilenden Dienst geleistet haben, so dass für ihre Einbeziehung in den Leistungsvergleich eine aktuelle dienstliche Beurteilung nicht zur Verfügung steht, die letzte regelmäßige dienstliche Beurteilung unter Berücksichtigung der Entwicklung vergleichbarer Beamtinnen und Beamten fiktiv fortgeschrieben werden. Damit würde der Möglichkeit Rechnung getragen, dass der Beamte durch die nicht beurteilbare Tätigkeit dienstlich bedeutsame Berufs- und Lebenserfahrung und dadurch weitere dienstliche Eignung im Sinne von § 33 Abs. 2 GG hinzugewonnen hat. Auch wäre es nach unserer Ansicht angezeigt, bei familienbedingt beurlaubten Beschäftigten ebenfalls von Amts wegen eine fiktive Nachzeichnung der Beurteilung vorzunehmen.

Zu Ziffer V. - Bewertung der Leistungs- und Befähigungsmerkmale

Zu 1. i.V.m. den Beurteilungsbögen (Anlagen 1 und 2)

Im Hinblick auf die Beurteilungsbögen (Anlagen 1 und 2) ist auf das Anliegen des SBB zum diskriminierungsfreien Fortkommen zu verweisen. Insoweit spricht sich der SBB grundsätzlich für eine gendergerechte und lebensphasenorientierte Fortentwicklung des Beurteilungssystems und der Beurteilungskriterien aus. Auch sollten in Familienphasen erworbene Qualifikationen stärker in die Beurteilung einbezogen werden.

Die in den anliegenden Beurteilungsbögen unter 2. c) aufgeführten Kriterien wie Verantwortungsbereitschaft, Urteilsvermögen, Ausdrucksfähigkeit, Zuverlässigkeit, Belastbarkeit, Eigenständigkeit und Genauigkeit sind nach unserer Einschätzung nicht zu beanstanden. Bezogen auf die in Familienphasen erworbenen Qualifikationen verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Ziffer III. 2.3.5. Solche Qualifikationen könnten bei familienbedingt beurlaubten Beschäftigten im Wege einer fiktiven Nachzeichnung ihrer letzten dienstlichen Beurteilung Berücksichtigung finden.

Zu 3. 1

In Ziffer V. 3.1 wird ausgeführt, dass Grundlage für die dienstliche Beurteilung auch Unterrichtsbesuche sind. Darüber hinaus wird festgelegt, dass bei der Regelbeurteilung mindestens zwei Unterrichtsbesuche erfolgen müssen, bei der Probezeitbeurteilung hingegen nur mindestens ein Unterrichtsbesuch zu erfolgen hat. In der bisherigen VwV-LK-Beurt ist geregelt, dass auch bei der Probezeitbeurteilung mindestens zwei Unterrichtsbesuche stattfinden müssen. Im Anschreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus ist ausgeführt, dass diese Änderung im Hinblick auf die Verkürzung der Probezeit vorgenommen wurde. Dieses Argument überzeugt nach unserer Einschätzung jedoch nicht vollumfänglich. Denn gerade mit Blick auf die besondere Bedeutung der Probezeit für die Zukunft des

Beamten auf Probe, in der festgestellt werden soll, ob sich der Beamte bewährt hat und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit geeignet ist, halten wir den bloß einmaligen Unterrichtsbesuch für nicht ausreichend um ein umfassendes Bild über die Eignung abgeben zu können. Demzufolge fordern wir die Beibehaltung der Vorgabe von mindestens zwei Unterrichtsbesuchen während des Beurteilungszeitraums im Hinblick auf eine Probezeitbeurteilung.

Zu Ziffer VIII. - Richtwert

Der SBB spricht sich generell gegen Quotenvorgaben aus.

Zu Ziffer V. Geschäftsmäßige Behandlung der Beurteilung

Zu 1.

Bisher war in der VwV-LK-Beurt vorgeschrieben, dass vor der Erstellung der Beurteilung der Beurteiler mit dem Beschäftigten in einem Gespräch die von ihm festgestellten Tatsachen, die er zur Grundlage der Beurteilung zu machen beabsichtigt, zu besprechen hat. Diese Regelung ist entfallen. Da die SächsBeurtVO diese Vorgabe ebenfalls nicht mehr enthält, ist die Änderung nach unserer Einschätzung nicht zu beanstanden.

gez.
Nannette Seidler
Landesvorsitzende